

Ordnung über das Gütesiegel

des Fakultätentages Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V.(FTMV)

Präambel

Der Fakultätentag Maschinenbau und Verfahrenstechnik vergibt für die Erfüllung der Qualitätsanforderungen in Lehre, Forschung und Organisation an Fakultäten / Fachbereiche des Maschinenbaus und der Verfahrenstechnik das Gütesiegel des FTMV e.V.

§ 1 Zweck des Gütesiegels

Das Gütesiegel des FTMV bezweckt die folgenden Ziele:

1. Sicherstellung der Qualität in Lehre, Forschung und Organisation
2. Zertifizierung und Dokumentation für die Erfüllung von Qualitätsanforderungen in den Kriterien Lehre, Forschung und Organisation
3. Dauerhaftes Anreizsystem zur Verbesserung der Qualität

§ 2 Vergabe des Gütesiegels

Das Gütesiegel wird ab 2012 vom Fakultätentag Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. in dreijährigen Zyklen vergeben. Während eines Zyklus werden gleichbleibende Vergabekriterien angewandt. In 2010 und 2011 vergebene Gütesiegel behalten ihre Gültigkeit bis zum 31.12.2014. Die Vergabe des Gütesiegels erfolgt anlässlich der Plenarversammlung. Bei Verleihung des Gütesiegels außerhalb des regulären Zyklus verkürzt sich die Gültigkeitsdauer auf das Zyklusende.

Das Gütesiegel kann nur im Namen des Fakultätentages Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. vergeben werden und ist urheberrechtlich geschützt.

§ 3 Antrag auf Verleihung des Gütesiegel

Das Gütesiegel kann von jeder Fakultät bzw. von jedem Fachbereich für Maschinenbau und/oder Verfahrenstechnik beantragt werden, die bzw. der mindestens je einen deutschsprachigen Bachelor- und Masterstudiengang auf den Gebieten Maschinenbau und/oder Verfahrenstechnik anbietet. Der Termin für die Einreichung des Antrags mit Lieferung der Daten ist der 15. Mai des Jahres, in dem das Gütesiegel beantragt wird. **Der Gültigkeitszeitraum des Gütesiegels beginnt mit**

dem auf die erfolgreiche Beantragung folgenden Jahr. Grundlage für die Datenerhebung ist das jeweilige Vorjahr vor dem Beantragungsjahr.

Für die Antragstellung ist die Unterschrift des Dekans der beantragenden Fakultät/Fachbereich erforderlich. Die Unterschrift dokumentiert zugleich die Teilnahme am Wettbewerb und die Anerkennung der Ordnung.

Der Antrag muss beim Vorsitzenden des FTMV e.V. gestellt werden. Die Daten sind an ein von der Strategie- und Studienkommission SSK festgelegten Ansprechpartner zu liefern.

§ 4 Datenhaltung und Auswertung

Die Strategie- und Studienkommission SSK des Fakultätentags beauftragt eine Mitgliedsfakultät bzw. ein Institut des FTMV mit der Datenhaltung und Auswertung der Daten. Für Probleme und Rückfragen steht eine Beratung seitens des Datenhalters zu Verfügung.

Die Ergebnisse der Auswertung sind der SSK 4 Wochen vor der nächsten ordentlichen Plenarversammlung mitzuteilen.

Die Daten und deren Auswertung werden vertraulich behandelt und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Grundlage für die Auswertung ist ein Bewertungsschema mit Bewertungsfunktionen und Gewichtungsfaktoren.

Über das Bewertungsschema, die Bewertungsfunktionen, Gewichtungsfaktoren und den Schwellenwert für die Vergabe des Gütesiegels entscheidet die Mitgliederversammlung des FTMV auf Vorschlag der SSK.

Für die Verlängerung des Gütesiegels ist es erforderlich, dass die beantragende Fakultät/Fachbereich jährlich die erforderlichen Daten abgibt.

§ 5 Grundlage und Entscheidung über das Gütesiegel

Über die Vergabe des Gütesiegels entscheidet die Strategie- und Studienkommission SSK auf Grundlage der Datenauswertung nach dem Bewertungsschema und den festgelegten Schwellenwerten. Die Entscheidung bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden SSK-Mitglieder. Die SSK ist in dieser Sache bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

Die Entscheidung der SSK wird der beantragenden Fakultät schriftlich vor der folgenden Mitgliederversammlung mitgeteilt.

§ 6 Schlichtung und Schiedsgericht

Gegen die Entscheidung über die Vergabe des FTMV Gütesiegels kann von der betroffenen Fakultät/Fachbereich innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses Einspruch eingelegt werden.

Über den Einspruch entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus den Vorsitzenden des FTMV und der SSK sowie dem stellv. Vorsitzenden des FTMV. Beraten wird das Schiedsgericht von dem Datenhalter.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 Urkunde

Die Vergabe des Gütesiegels erfolgt in Form einer Urkunde an die beantragende Fakultät. Anlage 1 enthält die Urkunde über das Gütesiegel des FTMV.

§ 8 Zertifikat-Register

Der FTMV legt über die Vergabe der Gütesiegel ein Zertifikat-Register an. Die Registriernummer steht auf der Urkunde.

§ 9 Änderung der Ordnung

Änderungen der Ordnung werden auf Vorschlag der Strategie- und Studienkommission vorgenommen. Sie werden erst nach Zustimmung der Mitgliederversammlung des FTMV wirksam.

§ 10 Kosten

Für Mitglieder des FTMV sind die Teilnahme am Bewertungsverfahren und die Erteilung des Gütesiegels kostenfrei. Für andere Fakultäten/Fachbereiche sind zwei Mitgliederjahresbeiträge des FTMV mit der Antragstellung fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach dem Beschluss durch die außerordentliche Mitgliederversammlung des FTMV am 31.03.2008 in Kraft.

Fakultätentag Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V.